

# Union Tennisclub Donnerskirchen

Badstraße 25, 7082 Donnerskirchen

E-Mail: [info@utc-donnerskirchen.at](mailto:info@utc-donnerskirchen.at)

ZVR-Zahl: 287418596

[www.utc-donnerskirchen.at/](http://www.utc-donnerskirchen.at/)



---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Union Tennisclub Donnerskirchen, in seiner Kurzform UTC Donnerskirchen.
- (2) Er hat seinen Sitz an der Adresse Badstraße 25 in 7082 Donnerskirchen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION BURGENLAND.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zurzeit nicht beabsichtigt, kann jedoch jederzeit umgesetzt werden.

---

## § 2 Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Körpersports, insbesondere des Tennissports. Dies soll erreicht werden durch die Ausübung des Tennissports und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein und im Verband unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte und Regeln des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- (3) Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 Prozent der Gesamtressourcen verfolgt.

---

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen
  - a) Pflege und Förderung von Tennis für alle Altersstufen
  - b) Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen für alle Leistungsgruppen
  - c) Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft des BTV
  - d) Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
  - e) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
  - f) Entsendung von Mitgliedern zu Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
  - g) Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Tennis-Veranstaltungen
  - h) Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge, Subventionen und Förderungen
  - b) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen, Kursen oder Workshops

- c) Einnahmen aus Sponsoring
  - d) Einnahmen durch das Einheben von Platzgebühren
  - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
  - f) Einnahmen aus dem Betrieb einer Vereinskantine
  - g) Verkauf von Tennisbällen, Tennisequipment und sonstigen Merchandise-Artikeln
  - h) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung & Verpachtung, Beteiligungen, etc.)
- 

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
  - (2) Die ordentlichen Mitglieder sind jene Mitglieder, die sich im Rahmen der Statuten und der Vereinsordnung an der Vereinsarbeit beteiligen, und den Mitgliedsbeitrag bezahlen, welcher vom Vorstand festgelegt wird.
  - (3) Die außerordentlichen Mitglieder sind jene Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Leistung eines vom Vorstand festzulegenden Mitgliedsbeitrages unterstützen und keine Spiellizenz besitzen oder deren Mitgliedschaft ruht.
  - (4) Die Ehrenmitglieder (Ehrenobmann, Ehrenfunktionär, Ehrenkantineur, Ehrenplatzwart) sind jene Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede physische sowie juristische Person werden, die sich zu den Statuten bekennt, sich verpflichtet, diese einzuhalten, und die Österreich als freien, unabhängigen und demokratischen Staat anerkennt.
  - (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  - (3) Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern beginnt erst mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
  - (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, (Ehrenobmann, Ehrenfunktionär, Ehrenkantineur, Ehrenplatzwart) erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung
  - (5) Die Ehrenmitgliedschaft einer bis dahin nicht dem Verein zugehörigen Person oder die Klassifizierung als Ehrenmitglied eines bis dahin ordentlichen Mitgliedes beginnt mit der Genehmigung des entsprechenden Antrages durch die Generalversammlung.
- 

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und etwaige Einrichtungen des Vereins grundsätzlich zu benutzen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. April des Kalenderjahres zu bezahlen.

- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur jenen ordentlichen Mitgliedern, welche die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß einbezahlt haben, und Ehrenmitgliedern zu.
  - (4) Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
  - (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
  - (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
  - (7) In der Generalversammlung ist über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins durch den Vorstand zu informieren. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann diese Informationen auch unterjährig mit einer vierwöchigen Frist verlangen.
  - (8) Die Mitglieder sind über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) vom Vorstand zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
  - (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch ein nachweislich zugestelltes Schreiben an einen Obmann gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet auch durch das Ableben des Mitgliedes, durch dessen Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch freiwilligen Austritt.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Vereinsleitung:
  - a) wenn dieses den Statuten des Vereines grob oder trotz Abmahnung wiederholt zuwiderhandelt,
  - b) wenn dieses seinen Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, oder
  - c) wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereines wegen unehrenhaften Verhaltens inner- oder außerhalb des Vereines stört oder gefährdet.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung der Vereinsleitung bei der Generalversammlung berufen, wobei die Berufung binnen vier Wochen nach dem Ausschluss nachweislich beim Obmann eingelangt sein muss. Die Berufung muss begründet sein und hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss, durch Austritt oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit erfolgt keine Rückverrechnung von bezahlten Mitgliedsbeiträgen.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss, durch Austritt oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bleibt die Verpflichtung zur Zahlung von fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen unberührt.
- 

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt grundsätzlich vier Jahre und dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Funktionsperiode statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt bei:
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
  - schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG)
  - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s; (§ 21 Abs. 5 VerG)
  - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (4) Alle Mitglieder sind sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich einzuladen.
- (5) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 3 lit. a – c), durch einen/die Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlichen bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e).
- (6) Anträge zur Generalversammlung müssen beim Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung einlangen.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, welche bis spätestens zum Beginn der Generalversammlung nachweislich den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse können auch zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten gefasst werden.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfassungen, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen,

bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Obmann oder bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

---

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
- a) Entgegennahme des Berichtes der Vereinsleitung über die Tätigkeit des Vereines
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - c) Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - d) Ernennung der Ehrenmitglieder über Vorschlag der Vereinsleitung
  - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
  - f) Zustimmung zur Aufnahme von Krediten in jeglicher Höhe oder sonstigen Verbindlichkeiten, wenn diese Verbindlichkeiten den Betrag von € 20.000,- übersteigen
  - g) Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vereinsleitung; das berufende Mitglied in diesem Teil der Sitzung beizuziehen
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderung
  - i) Beschlussfassung über Anträge zur Generalversammlung
  - j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

---

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Mindestens einem Obmann und mindesten einem Obmann Stv.
  - b) Schriftführer und Schriftführer Stv.
  - c) Finanzreferent und Finanzreferent Stv.
  - d) Weitere Funktionen (Sportwart, Jugendwart, Platzwart, Öffentlichkeitsarbeit, etwaige Beiräte), werden je nach Bedacht festgelegt und werden diesen durch Vorstandsbeschluss gesondert Aufgaben zugewiesen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung durch eine offene Abstimmung (Handhebung) gewählt.
- (3) Der Vorstand wird zur Sitzung durch einen Obmann, bei Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ein Obmann führt den Vorsitz in der Sitzung, bei Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme in den Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Werden durch die Generalversammlung mehrere Obmänner gewählt, so verfügt einer der Obmänner über

zwei Stimmen, wobei diese Zuteilung eines doppelten Stimmrechtes an einen der Obmänner bei der Wahl durch die Generalversammlung deutlich namentlich kund zu tun und zu beschließen ist.

- (6) Der Verein wird nach außen durch einen Obmann und den Obmann-Stellvertreter vertreten. Alle Schriftstücke des Vereines sind durch einen Obmann oder durch den Obmann Stellvertreter. und durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Schriftstücke in Geldangelegenheiten bedürfen zumindest auch der Unterfertigung des Finanzreferenten oder Finanzreferent Stv.
- (7) Die Funktionsperiode dauert bis zur Wahl der Vereinsorgane. Die Neuwahl hat im 4. Kalenderjahr nach einer Wahl stattzufinden. Die jeweils gewählten Vereinsorgane sind den zuständigen Behörden und der Sportunion Burgenland zu melden.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch den Rücktritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Im Falle des zeitgleichen Rücktrittes des gesamten Vorstands ist dieser an die Generalversammlung zu richten.
- (9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dies jedoch nur bis zum Ende der ursprünglichen Funktionsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes ist binnen vier Wochen der zuständigen Vereinsbehörde, der Sportunion Burgenland und allen Vereinsmitgliedern zu melden.
- (10) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (11) Der Vorstand kann bei grober Pflichtverletzung mit qualifizierter Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Vorstandsmitglieder die Funktion eines Vorstandsmitgliedes samt dessen Stimmrecht in Vorstandssitzungen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächstfolgenden Generalversammlung ruhend stellen. Die ruhend gestellte Funktion ist bis zur nächstfolgenden Generalversammlung von einem entsprechenden Stellvertreter, oder sofern ein solcher nicht existiert von einem weiteren Vorstandsmitglied (Zuweisung der interimistischen Funktion mittels Vorstandsbeschluss), auszuüben.
- (12) Die Rechnungsprüfer dürfen an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

---

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgabe zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):
  - a) Die Vertretung des Vereins nach außen
  - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen
  - c) Die Weiterleitung der Ergebnisse der Generalversammlung an die zuständigen Behörden bzw. die SPORTUNION BURGENDLAND
  - d) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung

- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
- f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat für ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- h) Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen
- i) Abschluss und Auflösung von Dienstverhältnissen mit dem Verein
- j) Erstellung von Subventionsansuchen
- k) Die Aufnahme von Krediten in jeglicher Höhe oder sonstiger Verbindlichkeiten. Sofern diese Verbindlichkeiten einen Rahmen von € 20.000,- übersteigen, ist zudem die Zustimmung von der Generalversammlung erforderlich.
- l) Der Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften sowie die Pachtung, Verpachtung und Rückgabe dieser
- m) Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- n) Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Vorschlagsrecht für die Vergabe von Ehrungen
- p) Mitwirkung bei der Bestimmung des Schiedsgerichtes
- q) Abschluss und Auflösung aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks notwendig sind
- r) Die Bearbeitung und Durchführung all jener Angelegenheiten, welche laut Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- s) Anzeige von Statutenänderung

---

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Kassengebarung des Vereinsvorstandes unter Bedachtnahme auf die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsleitung. Es steht ihnen Einsicht in alle Unterlagen und Belege zu und es ist ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Sie berichten der Generalversammlung schriftlich oder mündlich.

---

### **§ 14 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen

- ab Namhaftmachung des ersten Schiedsrichters hat der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen.
- (4) Unterlässt eine Seite die Nennung eines Schiedsrichters trotz nochmaliger Aufforderung durch einen Obmann oder durch den Obmann-Stellvertreter unter Setzung einer Nachfrist von drei Tagen, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen.
  - (5) Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
  - (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind gem. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Die Datenschutzbestimmungen sind von jedem Mitglied zu unterzeichnen.
- 

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
  - (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
  - (3) Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- 

## **§ 17 Clubhaus- und Tennisplatzordnung**

- (1) Die Clubhaus- und Tennisplatzordnung wird von der Vereinsleitung festgelegt und ist für alle Mitglieder bindend.
- 

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Statut wurde in der Generalversammlung am 20.01.2024 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Statuten ihre Wirksamkeit.